



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

**Bericht an den Nationalrat über die
Anwendung der EG-Produktpiraterie-
Verordnung 2004 und des
Produktpirateriegesetzes 2004 im Jahr 2011**

Produktpiraterie- *bericht 2011*

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen

Marken- und Produktpiraterie ist ein Phänomen, das immer weiter ausufert und immer gefährlicher wird. Sie kosten die europäische Wirtschaft alljährlich Milliarden Euro und Tausende Arbeitsplätze.

Laut BASCAP¹ hat der weltweite Handel mit Fälschungen im Jahr 2008 bereits bis zu 650 Milliarden US-Dollar erreicht, wobei mehr als die Hälfte (bis zu 360 Milliarden US-Dollar) auf den internationalen Handel entfallen. Und der Ausblick ist nicht rosig. Selbst vorsichtig geschätzt soll sich der weltweite Handel mit Fälschungen bis zum Jahr 2015 nahezu verdreifachen und bis zu 1.770 Milliarden US-Dollar erreichen!

Produktpiraterie verursacht aber auch zusätzliche Kosten und vernichtet Arbeitsplätze. BASCAP schätzt, dass in den G-20 Ländern durch die Produktpiraterie jährlich Kosten von mehr als 125 Milliarden US-Dollar entstehen und 2,5 Millionen Arbeitsplätze verloren gehen.

Die Zollstatistik für das Jahr 2011 bekräftigt den bestehenden Trend. Die Zahl der Produktpiraterie-Aufgriffe ist auf 3.201 gestiegen und hat eine historische Höchstmarke erreicht.

Einziger Wermutstropfen dabei ist, dass die Anzahl der aufgegriffenen Artikel mit 97.957 geringer ist als in den Vorjahren. Dieser Trend, der aber nicht nur in Österreich sondern auch in allen anderen Mitgliedsstaaten zu beobachten ist, ist darauf zurückzuführen, dass das Internet immer mehr als Verkaufsplattform für Fälschungen genutzt wird und dass die Sendungen immer kleinere Mengen an Pirateriewaren enthalten. Die früher übliche Vorgangsweise der Fälscher, ganze Container oder ganze LKW-Ladungen an Plagiaten einzuführen und erst dann in der Union zu verkaufen, verliert zu Gunsten der für die Fälscher bequemer und risikoärmeren Vertriebsplattform Internet an Bedeutung. Damit verbunden ist auch ein Rückgang beim Wert der beschlagnahmten Produkte. Dieser (am Originalpreis gemessene) Wert betrug im Jahr 2011 „nur“ etwas mehr als 5,3 Millionen Euro. Dieser Rückgang ist aber auch darauf zurückzuführen, dass die Fälscher ihre Aktivitäten heute weniger im Bereich der Luxusartikel oder der teuren Mode ansiedeln, sondern immer stärker Massenkonsumgüter wie Sportkleidung, Schuhe, Kosmetik- und Hygieneprodukte, Uhren, Mobiltelefone samt Zubehör sowie diverse technische Ausrüstungen und Elektrogeräte im Visier haben. Daraus erwachsen aber umgekehrt wieder Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger.

Eine sehr große Produktgruppe sind nach wie vor die über das Internet verkauften Medikamentenfälschungen – die wohl gefährlichste Form der Produktpiraterie! Von diesen Waren geht eine massive Bedrohung für die Gesundheit und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger Österreichs und der Europäischen Union aus.

Insbesondere bei den Medikamentenplagiaten betreiben die Fälscher eine äußerst aggressive Marketingstrategie. Unaufhörliche Junkmails werben für angebliche Wunderpillen zu unschlagbar günstigen Preisen ohne den „unbequemen“ Weg zum Arzt und professionell gestaltete Online-Portale täuschen den Konsumentinnen und Konsumenten Echtheit und Seriosität vor.

Diese Strategie der Fälscher scheint aufzugehen. Trotz gegensteuernden Informationen und Aufklärungen der Behörden ergab sich im Jahr 2011 eine massive Steigerung bei den Fällen von Medikamentenfälschungen. Mit 823 Aufgriffen, bei denen 41.589 Medikamentenplagiate beschlagnahmt wurden, verdoppelten sich die Aufgriffe gegenüber 2010. Damit wurde (nach 2007) die zweithöchste je verzeichnete Aufgriffsmenge erreicht.

Auch bei der Zusammenarbeit mit Drittländern haben sich 2011 entscheidende Erfolge eingestellt. Der chinesische Zoll hat im Jahr 2011 insgesamt 18.188 Sendungen mit 103.211.267 gefälschten Artikeln aufgegriffen. Davon betrafen 102.803.009 Artikel Ausfuhrsendungen, das sind 99,6% aller Aufgriffe! So wurde verhindert, dass die Fälschungen erst gar nicht ins Ausland gelangen.

Dass der chinesische Zoll überhaupt Ausfuhrkontrollen in Bezug auf Produktpiraterie durchführt, ist einer EU-Initiative zu verdanken. China, die nach wie vor größte Quelle von Fälschungen, konnte nämlich bereits im Jahr 2005 auf Basis des Abkommens über die Zollzusammenarbeit dazu bewegt werden, seine rechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Produktpiraterie durch den Zoll zu verbessern und – entsprechend dem Vorbild in der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 – auch Ausfuhrkontrollen durchzuführen. Gerade für Produktionsländer von Fälschungen wie China ist es wichtig, dass der Zoll auch bei der Ausfuhr von Fälschungen tätig wird und sich nicht nur darauf beschränkt zu verhindern, dass Fälschungen eingeführt werden.

¹ „Business Action to Stop Counterfeiting and Piracy“, gegründet von der Internationalen Handelskammer (ICC).

Inhalt

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen	3
Inhaltsverzeichnis	4
Verzeichnis der Tabellen	5
Verzeichnis der Grafiken	6
1. Einführung	7
1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts	7
1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2011	7
2. Bewertung der aktuellen Situation	8
2.1. Produktpiraterie und seine Auswirkungen	8
2.2. Die Rolle des Zolls beim Vollzug der geistigen Eigentumsrechte	9
2.3. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung	10
2.4. Der EU-Aktionsplan 2009 bis 2012	12
2.5. Europäische Beobachtungsstelle für Fälschung und Piraterie	14
3. Daten und Fakten	15
3.1. Grenzbeschlagnahmeanträge	15
3.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2011	17
3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik	17
3.2.2. Aufgriffe	17
3.2.3. Schutzrechte	20
3.2.4. Ursprungsländer	21
3.2.5. Herkunftsländer	24
3.2.6. Bestimmungsländer	25
3.2.7. Verfahrensarten	26
3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze	27
3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr	28
3.2.10. Ergebnisse	28
3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 PPG 2004	29
4. Glossar	30

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	BASCAP-Schätzung des Gesamtwertes von gefälschten und nachgeahmten Produkten in den Jahren 2008 und 2015 in Milliarden US-Dollar	9
Tabelle 2:	Entwicklung der Aufgriffe von Medikamenten seit dem Jahr 2004	11
Tabelle 3:	Anzahl Sendungen mit gefälschten Medikamenten im EU-Vergleich	12
Tabelle 4:	Übersicht über die von den Grenzbeschlagnahmeanträgen betroffenen Schutzrechte	15
Tabelle 5:	Übersicht über die Gemeinschaftsanträge	16
Tabelle 6:	Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge seit dem Jahr 2000	16
Tabelle 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Produktgruppen	18
Tabelle 8:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002	20
Tabelle 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Schutzrechtsverletzungen	20
Tabelle 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	21
Tabelle 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	21
Tabelle 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern	22
Tabelle 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	24
Tabelle 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Herkunftsländer nach Anzahl der Artikel	24
Tabelle 15:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	25
Tabelle 16:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	25
Tabelle 17:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	26
Tabelle 18:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel	26
Tabelle 19:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	27
Tabelle 20:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel	27
Tabelle 21:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Frachtverkehr / Reiseverkehr	28
Tabelle 22:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Ergebnisse	28

Verzeichnis der Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Grenzbeschlagneanträge seit dem Jahr 2000	17
Grafik 2:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)	19
Grafik 3:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Artikel	19
Grafik 4:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	21
Grafik 5:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	21
Grafik 6:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	24
Grafik 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Herkunftsländer nach Anzahl der Artikel	24
Grafik 8:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	25
Grafik 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	25
Grafik 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	26
Grafik 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel	26
Grafik 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	27
Grafik 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel	27

1. Einführung

1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 9 Abs. 3 Produktpirateriegesetz 2004 hat die Bundesministerin für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und des Produktpirateriegesetzes 2004 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird diesem Gesetzauftrag für das Jahr 2011 entsprochen.

1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2011

Der Bericht enthält in **Abschnitt 2** eine Bewertung der aktuellen Situation auf der Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurden. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Kommission und der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt.

In **Abschnitt 3** werden die im Jahr 2011 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und des Produktpirateriegesetzes 2004 präsentiert und analysiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2004 gesammelt wurden. Sämtliche in der Folge angeführte Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 4 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

2. Bewertung der aktuellen Situation

2.1. Produktpiraterie und seine Auswirkungen

Rechte des geistigen Eigentums sind in der heutigen Wissensgesellschaft ein unverzichtbares Geschäftskapital, denn sie fördern Innovation und Kreativität und sie prägen oft unser tägliches Leben. Sie spielen eine zunehmend wichtige Rolle und fördern das Wirtschaftswachstum, indem sie Erfinder, Designer und Künstler schützen und ihnen die Möglichkeit geben, vom kommerziellen Wert ihrer Werke zu profitieren. So entsteht ein lebenswichtiger Kreislauf aus Geschäftsentwicklung, Wissen und weiterer Innovation. Hinzu kommt, dass insbesondere Marken für die Konsumentinnen und Konsumenten von Vorteil sind, da sie häufig für gute Qualität und die Gewissheit stehen, dass die erworbenen Produkte und Dienstleistungen legal, sicher und zuverlässig sind.

Der wachsende Wert von geistigen Eigentumsrechten ist ein Erfolgsindikator. Er zieht aber auch Fälscher und Produktpiraten an, die oft über reichliche Finanzmittel verfügen und mittlerweile wie gut organisierte und fachkompetente Unternehmer in industriellem Maßstab arbeiten. Sie nutzen Fortschritte in Technologie und Handel aus und machen sich moderne Geschäftsmodelle zu eigen, um Produktion, Distribution und Vertrieb illegaler Waren über Grenzen und Kontinente hinweg zu kontrollieren. Das Internet ist eines der Hilfsmittel, mit dem der Markt für nachgeahmte Produkte weltweit gesteuert wird.

Während Luxusartikel, Mode, Musik- und Filmprodukte schon immer Zielscheibe von Produktpiraten waren, ist heute eine größere Vielfalt von Massenkonsumgütern betroffen, zB Sportkleidung, Schuhe, Kosmetik- und Hygieneprodukte, Medikamente, Uhren, Mobiltelefone samt Zubehör sowie diverse technische Ausrüstungen und Elektrogeräte. Daraus erwachsen Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger. Wachsende Sorge bereitet insbesondere die Zunahme nachgeahmter Medikamente.

Die Produktpiraterie fügt der Wirtschaft weltweit enormen Schaden zu und könnte in Zukunft angesichts des immer breiteren Angebots an Fälschungen zu einem noch größeren Problem werden.

Die OECD schätzte den internationalen Handel mit Produktfälschungen bereits im Jahr 2005 auf ein Volumen von bis zu 200 Milliarden US-Dollar, wobei dieser Betrag nicht die innerhalb eines Landes produzierten und verbrauchten Fälschungen und ferner nicht die über das Internet verbreiteten unerlaubt vervielfältigten digitalen Produkte inkludiert².

Ausgehend von den Arbeiten der OECD hat die von der Internationalen Handelskammer (ICC) gegründete „Business Action to Stop Counterfeiting and Piracy“ (BASCAP) im Februar 2011 eine Studie mit einer Schätzung der globalen ökonomischen und sozialen Auswirkungen der Produktpiraterie veröffentlicht³. BASCAP schätzt den weltweiten Handel mit Produktfälschungen im Jahr 2008 auf ein Jahresvolumen von bis zu 650 Milliarden US-Dollar. Der internationale Handel ist dabei für mehr als die Hälfte des Gesamtvolumens verantwortlich (bis zu 360 Milliarden US-Dollar), die innerhalb eines Landes produzierten und verbrauchten Fälschungen werden mit bis zu 215 Milliarden US-Dollar und die über das Internet verbreiteten unerlaubt vervielfältigten digitalen Produkte (Musik, Filme und Software) mit bis zu 75 Milliarden US-Dollar angesetzt. Das ist eine jährliche Steigerung von 22 % seit dem Jahr 2005.

Bis zum Jahr 2015 soll sich das Jahresvolumen des weltweiten Handels mit Produktfälschungen nahezu verdreifachen und bis zu 1.770 Milliarden US-Dollar erreichen. Der Anteil des internationalen Handels soll dabei bis zu 960 Milliarden US-Dollar betragen.

BASCAP betont, dass es sich dabei um eine äußerst konservative Schätzung handelt, die von den Zahlen des Jahres 2008 ausgeht. Berücksichtigt man die rasche Steigerung bei den Fälschungen zwischen 2005 und 2008 ist es sehr schwierig, Prognosen zu erstellen und es kann sehr leicht zu einer Unterbewertung dieser Entwicklung kommen. Schwierig sind Prognosen insbesondere deshalb, weil die Entwicklung der Produktpiraterie von zahlreichen Faktoren abhängt, etwa der Entwicklung der Weltwirtschaft oder den Maßnahmen der Behörden und der Wirtschaft zur Bekämpfung der Produktpiraterie. Die BASCAP-Schätzung für das Jahr 2015 geht von einer kontinuierlichen Steigerung des internationalen Handels mit Produktfälschungen von 15 % aus, einer Rate, die unter den bisherigen Steigerungsraten liegt.

² The Economic Impact of Counterfeiting and Piracy – ISBN 978-92-64-04551-4 © OECD 2008.

³ Estimating the global economic and social impacts of counterfeiting and piracy – a report commissioned by Business Action to Stop Counterfeiting and Piracy (BASCAP), February 2011.

Tabelle 1: BASCAP-Schätzung des Gesamtwertes von gefälschten und nachgeahmten Produkten in den Jahren 2008 und 2015 in Milliarden US-Dollar

	BASCAP-Schätzungen	
	2008	2015
Internationaler Handel mit Produktfälschungen	285 – 360 Mrd. \$	770 – 960 Mrd. \$
Innerhalb eines Landes produzierte und verkaufte Fälschungen	140 – 215 Mrd. \$	370 – 570 Mrd. \$
Unerlaubt vervielfältigte digitale Produkte	30 – 75 Mrd. \$	80 – 240 Mrd. \$
Gesamt	455 – 650 Mrd. \$	1.220 – 1.770 Mrd. \$

In Bezug auf die Auswirkungen auf die globale Wirtschaft und Beschäftigung verweist BASCAP auf eine diesbezügliche Studie von Frontier Economics⁴. In dieser Studie wurden die Auswirkungen der Produktpiraterie in Bezug auf die Steuerleistung, die Beschäftigung, die erhöhten Kosten der Kriminalitätsbekämpfung, die wirtschaftlichen Kosten für die Verbraucher und den Gesundheitsschutz sowie den Abwärtsdruck auf die ausländischen Direktinvestitionen (FDI-Ströme) untersucht. Die Studie beschränkte sich auf die G-20 Länder.

Frontier Economics schätzt, dass den Verwaltungen und Konsumenten der G-20 Länder durch die Produktpiraterie jährlich Kosten von mehr als 125 Milliarden US-Dollar entstehen. Denn die G-20 Volkswirtschaften

- verlieren rund 77,5 Milliarden US-Dollar durch entgangene Steuern und Sozialabgaben,
- müssen 25 Milliarden US-Dollar an gestiegenen Kosten für die Kriminalitätsbekämpfung aufwenden,
- verlieren 18,1 Milliarden US-Dollar durch die wirtschaftlichen Folgekosten von Todesfällen aufgrund von Fälschungen und weitere 125 Millionen US-Dollar durch die zusätzlichen Kosten für die Gesundheitsbehandlung von Verletzungen, die durch gefährliche gefälschte Produkte verursacht werden, und
- verlieren durch möglicherweise fehlende ausländische Direktinvestitionen (FDI), die wegen Bedenken über die Durchsetzungsmöglichkeiten geistiger Eigentumsrechte nicht getätigt werden, zusätzlich Steuereinnahmen von mehr als 6,25 Milliarden US-Dollar.

Die Studie von Frontier Economics kommt, obwohl sie sich nicht vordringlich mit den Auswirkungen der Produktpiraterie auf die Beschäftigung befasst hat, zum Schluss, dass die Produktpiraterie auch signifikante negative Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in den G-20 Ländern hat.

In den G-20 Volkswirtschaften führte die Produktpiraterie zu einem Verlust von 2,5 Millionen Arbeitsplätzen. Das bedeutet umgekehrt, dass – könnte die Produktpiraterie gänzlich ausgerottet oder ernsthaft reduziert werden – in den G-20 Ländern 2,5 Millionen neue Arbeitsplätze geschaffen werden könnten. In dieser Schätzung sind zusätzliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die sich bei Zulieferern, Einzelhändlern und anderen Bereichen in der Lieferkette ergeben könnten, nicht berücksichtigt.

2.2. Die Rolle des Zolls beim Vollzug der geistigen Eigentumsrechte

Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet. Sie führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch und sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Vollziehung der geistigen Eigentumsrechte im Verkehr mit Drittländern geht.

Entsprechend den Vorgaben der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 haben sie bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren tätig zu werden und diese Waren zurückzubehalten, wenn ein Piraterieverdacht besteht.

Das Volumen der Waren, die die Zollverwaltungen in der Ein- und Ausfuhr abzufertigen haben, hat enorme Ausmaße erreicht und steigt ständig weiter an.

Aber auch die Sendungen mit Fälschungen werden immer mehr, wie auch die Aufgriffszahlen des österreichischen Zolls bestätigen. Im Jahr 2011 wurden insgesamt 3.201 Sendungen mit Plagiaten aufgegriffen, so viel wie noch nie zuvor in einem Jahr.

Wenngleich alle Waren, die ein- oder ausgeführt werden, der zollamtlichen Überwachung unterliegen, kann nur ein geringer Teil tatsächlich kontrolliert werden. Deshalb verwenden die Zollverwaltungen zur Identifikation potentiell risikoreicher Sendungen das System des Risikomanagements, das sowohl auf EDV-gestützte als auch auf manuelle Auswahl der zu kontrollierenden Sendungen beruht.

Wurde eine Sendung als piraterieverdächtig identifiziert, besteht zur Verifizierung dieses Verdachts nur die physische Kontrolle der Waren, selbst wenn dafür

⁴ Frontier Economics, The Impact of Counterfeiting on Governments and Consumers, December 2009.

2. Bewertung der aktuellen Situation

ein ganzer Container entladen und alle Packstücke geöffnet werden müssen. Eine sehr zeit- und personalintensive, aber notwendige Arbeit.

Bei der physischen Kontrolle von piraterieverdächtigen Waren zeigt sich immer öfter, dass es selbst für erfahrene Zöllner zunehmend schwierig wird, die Fälschungen zu erkennen, weil deren Qualität immer besser wird. Die Fälscher investieren immer mehr Aufwand darauf, das Aussehen der Plagiate näher an das Original zu bringen. Aber auch andere, immer beliebter werdende Methoden der Fälscher, wie das Mischen von Original und Fälschung – bis dahin, dass Fälschungen in Originalpackungen und Originale in gefälschten Verpackungen enthalten sind – erschweren die Kontrolltätigkeiten des Zolls.

Eine besondere Herausforderung für den Zoll sind Fälschungen, die über das Internet vertrieben werden, und die im Postverkehr oder durch Kurierdienste eingeführt werden. Im Jahr 2011 wurden auf diesem Vertriebsweg insgesamt 3.096 Sendungen mit Fälschungen aufgegriffen, das sind 96,72 % aller Aufgriffe.

Internetbestellungen werden bei Konsumentinnen und Konsumenten immer beliebter. Das bestätigt auch eine RegioData-Erhebung, wonach das Internet mit rund sieben Milliarden Euro, die allein in Österreich im Jahr 2010 via Online-Verkauf umgesetzt wurden, zu einem sehr ernst zu nehmenden Vertriebskanal für Einzelhandel und Dienstleistungen geworden ist. Im Schnitt geben die österreichischen Konsumentinnen und Konsumenten 830 Euro pro Jahr für Interneteinkäufe aus und liegen damit im Europa-Vergleich unter den Top-Onlineshoppern. Europaweit werden bereits über 6 Prozent des gesamten Einzelhandelsvolumens online umgesetzt⁵.

Im Rahmen ihrer Gesamtstrategie für Rechte des geistigen Eigentums hat die Kommission deshalb auch eine neue Zollverordnung vorgeschlagen, um den Rechtsrahmen für die Tätigkeit der Zollbehörden weiter zu stärken. Ziel des Vorschlags ist es auch, den Handel mit kleinen Sendungen gefälschter Produkte auf dem Postweg einzudämmen, da die überwältigende Mehrheit dieser Waren aus dem Internethandel stammt (siehe dazu auch Punkt 2.4).

2.3. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung

„Gefälschte Arzneimittel stellen eine Gefahr für die Gesundheit, aber auch für die Wirtschaft dar. Laut WHO⁶ wurden im Jahr 2010 rund 75 Milliarden US-Dollar Umsatz erzielt – eine Steigerung von 90 Prozent gegenüber dem Jahr 2005“, erklärte Finanzstaatssekretär Mag. Andreas Schieder am 7. Dezember 2011 bei einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Gesundheitsminister Alois Stöger zum Thema „Gefälschte Arzneimittel – Gefahr für Gesundheit und Wirtschaft“. „Man geht davon aus, dass in Europa ein jährlicher Schaden von mehreren Milliarden Euro entsteht und gleichzeitig tausende Arbeitsplätze verlustig gehen. Trotz intensiver und verbesserter Kontrollen steigt die Anzahl gefälschter Arzneimittel dramatisch an“.

Gesundheitsminister Alois Stöger wies auf die ausgezeichnete Versorgung mit Medikamenten in Österreich hin: „Für die Menschen ist es normal, dass sie Medikamente in guter Qualität bekommen. Wir haben eine gute Pharmaindustrie und gesicherte Vertriebswege über die Apotheken. Sie stellen die Qualität sicher. In der legalen Vertriebskette gibt es keine Arzneimittelfälschungen“.

Gefälschte Medikamente werden fast ausschließlich über das Internet vertrieben und in Klein- und Kleinstsendungen versandt. Gerade bei den Medikamentenfälschungen werden aber die negativen Auswirkungen des Phänomens Produktpiraterie am Deutlichsten, stellt dies doch eine der gefährlichsten Formen der Fälschungen dar.

Medikamentenfälschungen werden von skrupellosen Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die nicht annähernd den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind dann oft mit Schadstoffen verunreinigte Medikamente oder Medikamente, die über- oder unterdosierte sind, oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

Konsumentinnen und Konsumenten wird per E-Mail und auf höchst professionell gestalteten Websites oft „das Blaue vom Himmel“ versprochen: Angebliche Wunderpillen zu unschlagbar günstigen Preisen und ohne den „unbequemen“ Weg zum Arzt. Tatsächlich sind aber über 95 Prozent der von den Behörden aufgegriffenen Medikamente aus dem Internet Fälschungen⁷.

⁵ 7 Mrd. € für Onlineshopping, www.regiodata.eu/de/7-mrd-fuer-onlineshopping.

⁶ World Health Organization (WHO), Counterfeit medicines, Fact sheet revised.

⁷ Daten laut AGES PharmMed, April 2010.

Die professionell gestalteten Online-Portale, über die die Medikamentenfälschungen vertrieben werden, täuschen den Konsumentinnen und Konsumenten Echtheit und Seriosität vor. Tatsächlich steht hinter diesen illegalen Machenschaften vor allem die organisierte Kriminalität, die keinerlei Rücksicht auf den gesundheitlichen oder finanziellen Schaden für die betroffenen Kundinnen und Kunden oder die Folgekosten für die Gesellschaft nimmt.

Diese aggressive Marketingstrategie der Fälscher scheint aufzugehen. Trotz gegensteuernden Informationen und Aufklärungen der Behörden ergab sich im Jahr 2011 eine massive Steigerung bei den Fällen von Medikamentenfälschungen, in denen die Zollbehörden nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig wurden. Mit 823 Aufgriffen, bei denen 41.589 Medikamentenplagiate beschlagnahmt wurden, verdoppelten sich die Aufgriffe gegenüber 2010. Dabei wurde (nach 2007) die zweithöchste je verzeichnete Aufgriffsmenge erreicht.

Tabelle 2: Entwicklung der Aufgriffe von Medikamenten seit dem Jahr 2004

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Medikamente
2004	0	0
2005	1	55
2006	127	12.271
2007	958	42.386
2008	783	40.078
2009	593	27.095
2010	404	16.903
2011	823	41.589

Die Hitliste der vom Zoll beschlagnahmten gefälschten Arzneimittel wird nach wie vor von Lifestylepräparaten, hauptsächlich Potenzmitteln, Diätpillen und Haarwuchspräparaten, angeführt. Im Vergleich zu den Vorjahren steigt aber der Anteil der Potenzmittel und der Anteil der anderen Lifestylepräparate sinkt.

Es ist aber auch erkennbar, dass die Zollkontrollen gerade in diesem Bereich greifen, weil die Fälscher diese Kontrollen zunehmend als „geschäftsschädigend“ empfinden. In zuletzt aufgetauchten Spammails, die für den Verkauf von gefälschten Medikamenten über das Internet werben, finden sich auch Hinweise, dass ein teurerer Versand über Speditionen und Kurierdienste empfohlen wird, weil „im Postverkehr 99 % der Medikamente vom Zoll abgefangen werden“.

Die Fälscher reagieren auf die Zollkontrollen aber auch dadurch, dass sie bei der Verteilung der Medikamente laufend neue Wege suchen, um die „Hürde Zoll zu meistern“. Stammte die überwiegende Anzahl (bis zu 95 %) der Medikamentenfälschungen in den letzten Jahren hauptsächlich aus Indien, konnte 2011 ein neuer Trend beobachtet werden. Singapur ist als neue Drehscheibe für die Verteilung der Medikamentenfälschungen in Erscheinung getreten. Bereits mehr als 36 % der im Jahr 2011 aufgegriffenen Medikamentenplagiate wurden über Singapur in die EU geliefert. Hier liegt aber der Verdacht nahe, dass diese Medikamente nicht in Singapur hergestellt, sondern in anderen Ländern produziert und nur von Singapur aus per Post versandt wurden.

Bereits Ende 2010 wurde diese bei den Fälschern immer beliebter werdende Variante der Verteilung festgestellt. Die gefälschten Potenzmittel werden per Post über andere Staaten, die in Bezug auf Fälschungen üblicherweise nicht als „verdächtig“ gelten (zB Neuseeland, Schweiz oder Australien), oder auch über andere EU-Mitgliedstaaten verschickt. Dieser Versandweg wird gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllner in die Irre zu führen. Um die Zollkontrollen auch noch weiter zu erschweren, werden die Tabletten in einer bisher nicht üblichen Weise oft so verpackt, dass vom meist viel zu großen Volumen der Verpackung nicht auf den Inhalt geschlossen werden kann. Jedenfalls scheinen die zusätzlichen Transport- und Verpackungskosten für die Fälscher keine Rolle zu spielen.

Aber auch „klassische“ Versteckmethoden kommen nach wie vor zum Einsatz, wie ein fast schon als skurril einzustufender Fall beweist. Bei der Kontrolle eines Postpaketes stellte ein Zöllner rasch fest, dass es sich beim vermeintlichen Kugelschreiber eines bekannten deutschen Herstellers um eine plumpe Fälschung handelte. Stutzig machte ihn allerdings die für einen Kugelschreiber etwas zu große Verpackung. Bei näherer Kontrolle stellte er dann tatsächlich einen „doppelten“ Boden fest. Im geheimen Hohlraum kam dann noch eine ganze Reihe von Potenzmitteln zum Vorschein. Bei Verwendung eines Originalproduktes als „Tarnladung“ wären die Fälschungen vermutlich nicht so leicht entdeckt worden.

Auch im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten können sich die Erfolge der österreichischen Zollverwaltung sehen lassen. In den letzten Jahren erfolgte nahezu ein Viertel aller in den 27 EU-Mitgliedstaaten getätigten Aufgriffe mit Medikamentenfälschungen in Österreich. Im bisherigen Spitzenjahr 2007 ging nahezu die Hälfte aller Aufgriffe in der EU auf das Konto des österreichischen Zolls! Es ist zu erwarten, dass Österreich auch 2011 bei den Medikamentenaufgriffen wieder EU-Spitzenreiter sein wird. Dieser Erfolg ist

2. Bewertung der aktuellen Situation

sicher auch darauf zurückzuführen, dass das Bundesministerium für Finanzen eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren sieht. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörden und die Finanzverwaltung reagieren aber nicht nur auf diese Bedrohungen, sondern sie agieren gerade hier sehr offensiv.

Tabelle 3: Anzahl Sendungen mit gefälschten Medikamenten im EU-Vergleich

Jahr	Anzahl Sendungen mit gefälschten Medikamenten	
	EU gesamt	Österreich
2005	148	1 (0,68 %)
2006	497	127 (25,55 %)
2007	2.045	958 (46,85 %)
2008	3.207	783 (24,42 %)
2009	3.374	593 (17,58 %)
2010	1.812	404 (22,30 %)

Gefälschte Medikamente werden vom Zoll aber immer wieder auch als Schmuggelgut aufgegriffen, vor allem am Flughafen Wien-Schwechat. Ein großer Fang gelang im Juli 2011. Im Grünkanal wurde ein polnischer Reisender kontrolliert, der aus Bangkok einreiste. Bei der Röntgenkontrolle eines Koffers zeigte bereits das Röntgenbild, dass die Zöllner einen richtigen Riecher bewiesen haben. Im Koffer befanden sich fein säuberlich verpackt insgesamt 19.840 Stück mutmaßlich gefälschte „VIAGRA“ Tabletten, die für Polen bestimmt waren. Der Schmuggler musste an Ort und Stelle eine Zollstrafe in Höhe von 1.000 € bezahlen. Wegen illegaler Medikamenteneinfuhr wurde der Reisende überdies angezeigt und muss mit einer zusätzlichen Verwaltungsstrafe rechnen (Höchststrafe 3.600 €).

Insgesamt haben die Zöllner am Flughafen Wien bei Kontrollen im Reiseverkehr heuer 99 Mal zugegriffen und 62.464 geschmuggelte Medikamente aufgegriffen. Bei ungefähr 60 % der Pillen handelte es sich vermutlich um Plagiate.

2.4. Der EU-Aktionsplan 2009 bis 2012

In der Entschließung des Rates vom 25. September 2008 über einen europäischen Gesamtplan zur Bekämpfung von Nachahmungen und Piraterie wurden die politische Bedeutung der Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum und die zentrale Rolle des Zolls

bei der Erreichung dieser Ziele hervorgehoben. Der Rat hat daher die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, einen neuen Aktionsplan zur Bekämpfung der Produktpiraterie durch den Zoll vorzulegen. Der daraus resultierende EU-Zoll-Aktionsplan für den Zeitraum 2009 bis 2012 zur Bekämpfung der Verstöße gegen Rechte am geistigen Eigentum wurde im März 2009 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (ABl. C 71 vom 25.3.2009, S. 1).

Bei der Erstellung des Aktionsplans wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Vollzugsmaßnahmen des Zolls auch weiterhin sowohl den wirtschaftlichen Aspekt als auch den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten zum Ziel haben müssen. Der Aktionsplan berücksichtigt aber sowohl die gesetzlichen Weiterentwicklungen im Zollbereich, insbesondere den Modernisierten Zollkodex, als auch externe Faktoren wie die steigende Zahl der Verkäufe von Fälschungen über das Internet.

Der Aktionsplan umfasst folgende Schwerpunkte:

- Gesetzgebung und elektronische Hilfsmittel,
- Effizienz im operativen Bereich,
- Zusammenarbeit mit den Rechtsinhabern,
- internationale Zusammenarbeit und
- Bewusstseinsbildung und Kommunikation.

Im dritten Jahr des Aktionsplanes haben sich die Hauptinitiativen der Kommission auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden konzentriert. Diese Verordnung soll die EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 ersetzen. Mit der Annahme des Verordnungsentwurfes durch die Kommission am 24. Mai 2011 (als Teil des strategischen Konzeptes für Rechte des geistigen Eigentums, um Kreativität und Innovation zu fördern) hat die Kommission eine im Jahr 2007 begonnene Initiative zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zoll abgeschlossen. Der Verordnungsentwurf, der derzeit im Europäischen Parlament und im Rat diskutiert wird, verfolgt vor allem folgende Ziele:

- Verbesserung der Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums durch die Zollbehörden;
- Verringerung des verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Aufwands für Zollbehörden und Rechtsinhaber, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, gerade im Zusammenhang mit Kleinsendungen, die über das Internet erworben wurden;
- Klärung und Überarbeitung von Verfahrensbestimmungen.

Den zweiten Schwerpunkt im Bereich Gesetzgebung und elektronische Hilfsmittel bildete die Entwicklung einer Datenbank (anti-COunterfeit and anti-Piracy Information System – COPIS) auf EU-Ebene für die elektronische Handhabung der Anträge der Rechtsinhaber auf Tätigwerden der Zollbehörden (Grenzbeschlagnahmeanträge). Die Kommission hat 2011 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Arbeiten zur Entwicklung des Systems fortgeführt.

Die Aktivitäten der Mitgliedstaaten haben sich sehr stark auf den Vollzugsbereich konzentriert. Die administrative Zusammenarbeit wurde ebenso als Priorität angesehen wie die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

In Bezug auf den operativen Bereich enthält der Aktionsplan verschiedene Aktivitäten zur Steigerung der Effizienz, wie die gemeinsame Nutzung bewährter Praktiken (zB Festlegung von Benchmarks, operative Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten, Ausbildungs- und Austauschbesuche) oder Maßnahmen auf EU-Ebene auf der Grundlage des Risikomanagementsystems der Europäischen Union mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Kontrollen bei der Bekämpfung von Nachahmungen zu verbessern.

Die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Rechtsinhabern wird nach wie vor als eine der Grundvoraussetzungen für eine effiziente Vollziehung der EG-Produktpiraterie-Verordnung durch den Zoll angesehen. Maßnahmen zur weiteren Verbesserung dieser Zusammenarbeit umfassen daher insbesondere Aktivitäten zur Steigerung der Qualität von Grenzbeschlagnahmeanträgen mit dem Ziel, den Rechtsinhabern diese Möglichkeit der Schutzrechtsdurchsetzung stärker ins Bewusstsein zu rücken, oder den Abschluss von Sondervereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Rechtsinhabern und anderen Beteiligten.

Zur Bewältigung des globalen Handels mit gefälschten Waren wird die operationelle Zusammenarbeit mit Drittländern als entscheidend angesehen. Dabei stehen der Austausch von Informationen über die jüngsten Trends beim illegalen Handel und über gefährliche Warensendungen sowie gemeinsame Zolloperationen im Vordergrund.

Der Schwerpunkt der diesbezüglichen Aktivitäten wurde so wie auch bisher auf eine Zusammenarbeit mit China gelegt, der nach wie vor größten Quelle von Fälschungen.

Ein strategisch wichtiger Schritt in der Zusammenarbeit mit China, der jetzt Früchte trägt, wurde bereits im Jahr 2005 gelegt. Auf Basis des Abkommens über die Zollzusammenarbeit ist es gelungen China dazu zu bewegen, seine rechtlichen Maßnahmen zur

Bekämpfung der Produktpiraterie durch den Zoll zu verbessern und – entsprechend dem Vorbild in der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 – auch Ausfuhrkontrollen zu initiieren. Gerade für Produktionsländer von Fälschungen wie China ist es wichtig, dass der Zoll auch bei der Ausfuhr von Fälschungen tätig wird und sich nicht nur darauf beschränkt zu verhindern, dass Fälschungen eingeführt werden. Dadurch gelangen nämlich Fälschungen erst gar nicht in die EU.

Im Zuge eines Treffens mit den chinesischen Behörden im Februar 2012 wurde berichtet, dass der chinesische Zoll im Jahr 2011 insgesamt 18.188 Sendungen mit 103.211.267 gefälschten Artikeln aufgegriffen hat. Davon betrafen 102.803.009 Artikel Ausfuhrsendungen, das sind 99,6% aller Aufgriffe!

Die chinesischen Zollbehörden beschränken sich aber nicht nur auf die Verhinderung der Ausfuhr, sondern verfolgen die aufgegriffenen Sendungen gemeinsam mit den Polizei- und Justizbehörden zurück, um die illegalen Produktionsstätten zu schließen und so die Produktion und die Ausfuhr von weiteren Fälschungen zu verhindern.

Der letzte Bereich des Aktionsplans betrifft die Bewusstseinsbildung und die Kommunikation. Die Information der Öffentlichkeit bildete 2011 ein ganz wesentlicher Bestandteil der Strategie des Bundesministeriums für Finanzen im Kampf gegen die Produktpiraterie.

Die Öffentlichkeit wird auf die vom Zoll festgestellte bedrohliche Entwicklung und die damit verbundene massive Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der EU-Bürger durch die ständig steigenden Produkt- und Markenfälschungen auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen informiert. Neben der Veröffentlichung der Produktpiraterieberichte wurde besonders auf die möglichen Gefahren von Fälschungen hingewiesen. Es wurden aber auch Tipps für das Internet-Shopping aufgenommen, um die Konsumentinnen und Konsumenten vor den möglichen Folgen von Online-Einkäufen zu warnen.

Die Informationen zum Thema Produktpiraterie sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen wie folgt abrufbar:

www.bmf.gv.at => Zoll => Produktpiraterie

Im Dezember 2011 und im Jänner 2012 wurde überdies die im Jahr 2010 gemeinsam mit der Österreichischen Apothekerkammer initiierte Informationsoffensive „Auf der sicheren Seite“ zu Medikamentenfälschungen aus dem Internet wiederholt.

Auch im Rahmen der Pressearbeit wurde und wird die Öffentlichkeit seitens des Bundesministeriums für Finanzen immer wieder über die Gefahren der Produktpiraterie informiert.

2. Bewertung der aktuellen Situation

Die Kommission kommt in ihrer Bewertung des Aktionsplans zum Schluss, dass im dritten und vorletzten Jahr signifikante Fortschritte bei der Umsetzung gemacht wurden. Von den Mitgliedstaaten wurden in allen Bereichen des Aktionsplans Aktivitäten gesetzt, was ein anhaltendes Engagement der Zollverwaltungen bei der Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte und des Aktionsplans beweist. Verschiedene Aktivitäten sind noch nicht abgeschlossen und müssen im Jahr 2012 fortgesetzt werden.

Die polnische Präsidentschaft hat im September 2011 in Krakau als Teil einer breiter angelegten Konferenz über Rechte an geistigem Eigentum ein Seminar für alle Mitgliedstaaten organisiert, um durch Zoll-Experten einige zentrale Fragen des Aktionsplans zu diskutieren, und zwar die Problematik des Vertriebs von Fälschungen über das Internet, die Bewusstseinsbildung und die Kommunikation, die internationale Zusammenarbeit und operative Tätigkeiten. Dabei wurde empfohlen, dass im Jahr 2012 folgende Prioritäten gesetzt werden:

- Annahme der neuen Verordnung zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden, die die EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 ersetzen soll;
- Umsetzung von COPIS;
- Fortsetzung der Arbeiten der e-Counterfeit Project Group, die sich mit der Bekämpfung von Fälschungen, die über das Internet vertrieben werden, beschäftigt;
- Stärkung der Zusammenarbeit mit China und effektive Umsetzung des EU-China-Aktionsplans;
- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und der Europäischen Beobachtungsstelle für Fälschung und Piraterie;
- Entwicklung eines koordinierten Ansatzes in Bezug auf die Durchführung von Bewusstseinsbildungs- und die Kommunikationskampagnen.

Die Kommission beabsichtigt, bis Ende 2012 einen detaillierten Gesamtbericht über den EU-Aktionsplan 2009 bis 2012 vorzubereiten. Dieser Bericht sollte auch eine Bewertung der Aktivitäten sowie eine Empfehlung enthalten, ob ein weiterer mehrjähriger Aktionsplan vorgeschlagen werden soll.

2.5. Europäische Beobachtungsstelle für Fälschung und Piraterie

Die Arbeiten der Europäischen Beobachtungsstelle für Fälschung und Piraterie (European Observatory on Counterfeiting and Piracy) waren im Jahr 2011 durch die Übernahme der Agenden der Beobachtungsstelle durch das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

(Office of Harmonization for the Internal Market – OHIM) geprägt. Die Übernahme dieser Aufgaben erfolgte vorerst auf Basis einer im April 2011 geschlossenen Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Harmonisierungsamt und soll durch die geplante „Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)“ normiert werden. Durch diese Verordnung soll auch der Name der Beobachtungsstelle in „Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums“, kurz Beobachtungsstelle, geändert werden.

Die Arbeiten der Beobachtungsstelle konzentrierten sich im Jahr 2011 hauptsächlich auf den Bereich Bewusstseinsbildung und Kommunikation. Dabei waren sowohl die Vertreter des öffentlichen als auch jene des privaten Sektors eingebunden.

Die Beobachtungsstelle beabsichtigt, ein „Toolkit“ für Kommunikationskampagnen zusammenzustellen, das von den Mitgliedstaaten genutzt werden kann. Dazu werden derzeit Materialien und Informationen über Kampagnen, die sowohl von öffentlicher als auch von privater Seite durchgeführt wurden, gesammelt.

Als österreichischer Beitrag wurde bei einem diesbezüglichen Workshop die vom Bundesministerium für Finanzen im Jahr 2010 gemeinsam mit der Österreichischen Apothekerkammer initiierte Informationsoffensive „Auf der sicheren Seite“ zu Medikamentenfälschungen aus dem Internet präsentiert und der Beobachtungsstelle Materialien und Informationen dazu zur Verfügung gestellt.

3. Daten und Fakten

3.1. Grenzbeschlagnahmeanträge

Am 31. Dezember 2011 waren in Österreich insgesamt 774 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörde nach Artikel 5 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (Grenzbeschlagnahmeanträge) in Kraft.

Dabei handelt es sich um

- **136 nationale Anträge** im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 PPV 2004 und
- **638 Gemeinschaftsanträge** gem. Artikel 5 Absatz 4 PPV 2004, die auch in Österreich gelten.

Im Detail betreffen die am 31. Dezember 2011 gültigen Anträge folgende Schutzrechte:

Tabelle 4: Übersicht über die von den Grenzbeschlagnahmeanträgen betroffenen Schutzrechte

Schutzrecht	Nationale Anträge	Gemeinschaftsanträge
Marke, Gemeinschaftsmarke	122 ⁸⁾	595 ⁹⁾
Geschmacksmuster, Gemeinschaftsgeschmacksmuster	1	41
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	3	0
Patente (einschl. ergänzende Schutzzertifikate)	9	0
Sortenschutzrecht	0	0
Geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel oder für Weinbauerzeugnisse	0	1
Geschützte geografische Angabe für Spirituosen	1	1
Gesamt	136	638

⁸⁾ Neben dem Markenrecht wurden

9 nationale Anträge auch auf das Geschmacksmusterrecht,
1 nationaler Antrag auch auf das Geschmacksmusterrecht und das Urheberrecht,
4 nationale Anträge auch auf das Urheberrecht und
1 nationaler Antrag auch auf das Patentrecht gestützt.

⁹⁾ Neben dem Gemeinschaftsmarkenrecht wurden

77 Gemeinschaftsanträge auch auf das Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht und
1 Gemeinschaftsantrag auch auf die geschützte geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gestützt.

3. Daten und Fakten

Die Gemeinschaftsanträge wurden in folgenden Mitgliedstaaten gestellt:

Tabelle 5: Übersicht über die Gemeinschaftsanträge

Mitgliedstaat	Gemeinschaftsanträge
 Belgien	21
 Bulgarien	1
 Dänemark	32
 Deutschland	131
 Estland	2
 Finnland	9
 Frankreich	51
 Irland	6
 Italien	63
 Luxemburg	1
 Niederlande	74
 Österreich	16
 Polen	4
 Portugal	1
 Rumänien	1
 Schweden	33
 Slowenien	1
 Spanien	16
 Tschechien	7
 Ungarn	2
 Vereinigtes Königreich	164
 Zypern	2
Gesamt	638

Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abfragbar:

www.bmf.gv.at => Zoll => Produktpiraterie => Verteidigung der Rechtsinhaber => Liste der Rechtsinhaber

Die Zahl der Grenzbeschlagnahmeanträge steigt seit Jahren kontinuierlich an und hat am 31. Dezember 2011 mit insgesamt 774 Anträgen einen neuen Höhepunkt erreicht. Durch die am 1. Juli 2004 in Kraft getretene EG-Produktpiraterie-Verordnung wurde die Möglichkeit der Stellung von Gemeinschaftsanträgen (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) forciert. Die Rechtsinhaber haben diese für sie einfache Form der Antragstellung gut angenommen. Erstmals im Jahr 2010 hat dies sogar zu einem Rückgang der nationalen Anträge geführt. Dieser Trend hat sich 2011 fortgesetzt. Die dennoch steigende Anzahl der Gemeinschaftsanträge zeigt, dass immer mehr Rechtsinhaber Gemeinschaftsanträge an Stelle von nationalen Anträgen stellen.

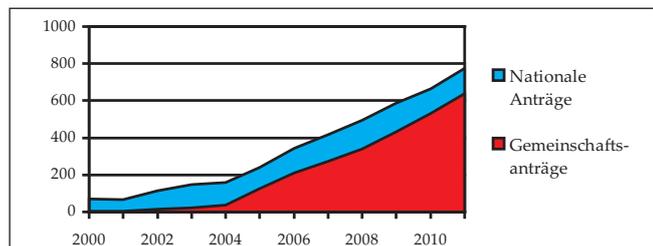
Seit dem Jahr 2000 haben sich die Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich wie folgt entwickelt:

Tabelle 6: Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge seit dem Jahr 2000

Jahr	Nationale Anträge	Gemeinschaftsanträge	Gesamt
2000	68	2	70
2001	63	4	67
2002	99	14	113
2003	128	21	149
2004	120	37	157
2005	117	124	241
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493
2009	156	430	586
2010	135	531	666
2011	136	638	774

Eine Liste jener Unternehmen, die einen Antrag auf Grenzbeschlagnahme nach Artikel 5 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 gestellt haben, ist auf der

Grafik 1: Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge seit dem Jahr 2000



3.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2011

3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik

Die Kommission hat im Jahr 2007 begonnen, die Erhebung der statistischen Daten im Hinblick auf eine größere Aussagekraft und eine leichtere Vergleichbarkeit zu reformieren. Dabei handelte es sich um einen längerfristigeren Prozess, der mit Beginn des Jahres 2009 abgeschlossen wurde. Dazu zählt auch eine Änderung der Zählweise bei der Anzahl der Fälle. Die Kommission erhebt seit 2007 ausschließlich die Anzahl der Sendungen, hinsichtlich derer der Zoll tätig geworden ist. Davor wurde als „Fall“ die Anzahl der Verfahren gezählt, die sich aus diesen Anhaltungen ergeben. Dadurch ergab sich vielfach insofern eine höhere Anzahl an Fällen, weil beispielsweise eine Sendung, die Plagiate von drei Rechtsinhabern enthielt, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nicht als ein Fall sondern im Hinblick auf die durchzuführenden drei Verfahren als drei Fälle gezählt wurde.

Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Daten der Jahre 2006 und davor wurden soweit dies möglich war zur leichteren Vergleichbarkeit an diese Änderungen angepasst.

Neu ist ferner, dass die Kommission nunmehr auch jene Fälle erfasst, in denen Originalwaren betroffen sind. Dazu kommt es vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Grenzbeschlagnahmeantrag vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Analog zu den Veröffentlichungen der Kommission enthält auch der vorliegende Bericht Daten über jene Einzelfälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückbehalten wurden.

3.2.2. Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2011 in

- **3.201 Fällen (Sendungen)** nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig geworden und hat bei
- **97.957 Artikeln** die Überlassung der Waren ausgesetzt bzw. die Waren zurückbehalten.

Daraus resultierten (weil bei einer Sendung manchmal mehrere Rechtsinhaber betroffen sind) insgesamt

- **4.360 Verfahren.**

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um **Originalwaren** handeln – einen Wert von

- **5.349.821 Euro.**

Das Tätigwerden der Zollbehörden erfolgte dabei in 3.197 Fällen (ds. 99,86 %) über vorher gestellten Antrag durch den Rechtsinhaber. Lediglich in 4 Fällen (ds. 0,14 %) erfolgte das Tätigwerden von Amts wegen, wenn vom Rechtsinhaber (noch) kein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Eine besorgniserregend hohe Zahl der Sendungen mit Fälschungen (823 von 3.201) betraf auch im Jahr 2011 die wohl gefährlichste Form von Produktpiraterie, nämlich Medikamente. Damit setzt sich ein trauriger Trend fort, der sich bereits in den Vorjahren abzeichnen begann (siehe dazu auch Punkt 2.3).

Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle, in denen die Zollbehörden auf Grund der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig geworden sind. Die Einteilung in die Produktgruppen entspricht den entsprechenden Vorgaben der Kommission und der Einteilung, nach der auch die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht. Zum Wert der Waren wird angemerkt, dass es sich dabei um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden **Originalwaren** handelt.

In dieser Aufstellung sind – ebenso wie in der von der Kommission veröffentlichten Produktpiraterie-Statistik – keine Waren erfasst, bei denen zwar ein Fälschungsverdacht besteht, die aber nach anderen Rechtsvorschriften (zB wegen Schmuggels) verfolgt wurden. So wurden beispielsweise im Jahr 2011 in Österreich mehr als 7,2 Millionen geschmuggelte Zigaretten sichergestellt und finanzstrafrechtlich verfolgt. Der Anteil der gefälschten Zigaretten ist dabei gegenüber den Vorjahren rückläufig und wird auf ca. 25 % geschätzt.

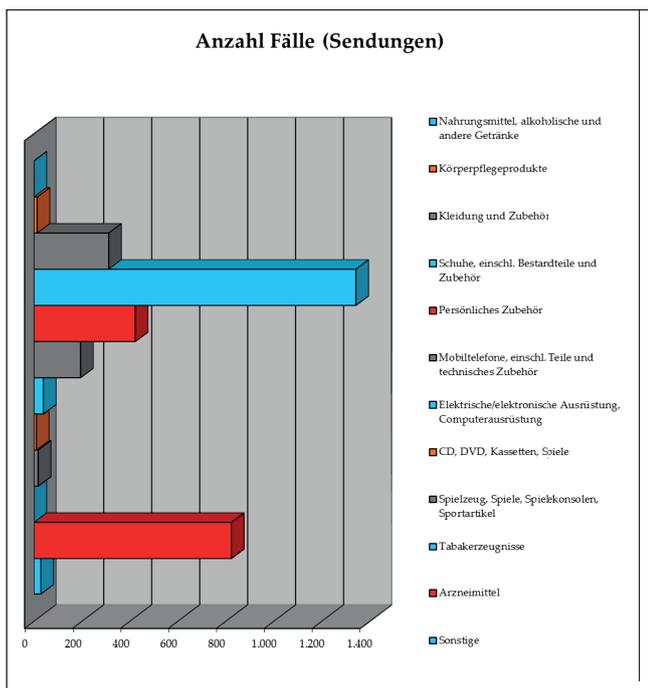
3. Daten und Fakten

Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Produktgruppen

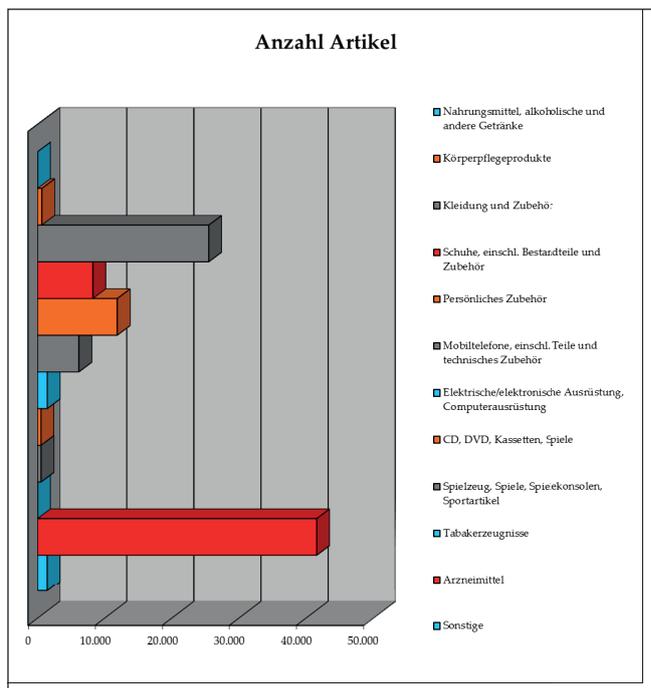
Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der <u>Originalwaren</u>
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:			
1a Nahrungsmittel	0	0	0 €
1b Alkoholische Getränke	0	0	0 €
1c Andere Getränke	0	0	0 €
2 Körperpflegeprodukte:			
2a Parfums und Kosmetika	8	41	2.680 €
2b Andere Körperpflegeprodukte	5	595	1.310 €
3 Kleidung und Zubehör:			
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	248	25.093	1.049.356 €
3b Bekleidungszubehör	64	417	21.270 €
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:			
4a Sportschuhe	191	274	50.520 €
4b Andere Schuhe	1.151	7.979	784.338 €
5 Persönliches Zubehör:			
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	38	690	102.600 €
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	212	3.783	400.700 €
5c Uhren	150	6.652	1.508.310 €
5d Schmuck und anderes Zubehör	22	753	41.750 €
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:			
6a Mobiltelefone	175	1.871	249.450 €
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	19	4.294	84.084 €
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:			
7a Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	26	595	122.130 €
7b Speicherkarten, USB-Speicher	2	590	6.300 €
7c Druckerpatronen und Toner	0	0	0 €
7d Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	6	156	3.690 €
7e Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	5	109	2.530 €
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:			
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	10	512	6.865 €
8b Unbespielt	0	0	0 €
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:			
9a Spielzeug	1	17	350 €
9b Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	12	487	18.010 €
9c Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	4	24	3.150 €
10 Tabakerzeugnisse:			
10a Zigaretten	0	0	0 €
10b Andere Tabakerzeugnisse	0	0	0 €

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
11 Arzneimittel:			
11 Arzneimittel	823	41.589	826.188 €
12 Sonstige:			
12a Maschinen und Werkzeuge	3	628	44.500 €
12b Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	4	281	5.840 €
12c Bürobedarf	4	6	1.000 €
12d Feuerzeuge	3	69	750 €
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	1	118	550 €
12f Textilwaren	1	43	3.440 €
12g Verpackungsmaterialien	4	137	870 €
12h Andere	8	154	7.290 €
Gesamt	3.201	97.957	5.349.821€

Grafik 2: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 3: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Artikel



3. Daten und Fakten

Tabelle 8: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002

Jahr	Anzahl Fälle ¹⁰ (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
2002	490	354.979	10.470.971 €
2003	557	2.037.519	6.588.610 €
2004	1.327	3.799.421	11.068.248 €
2005	1.547	179.683	33.401.028 €
2006	1.544	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	619.897	82.956.551 €
2009	2.516	416.263	16.026.849 €
2010 ¹¹	2.803	292.606	6.765.057 €
2011	3.201	97.957	5.349.821 €

Wie aus der vorstehenden Tabelle deutlich wird, stieg die Zahl der Produktpiraterie-Aufgriffe bis zum Jahr 2004 kontinuierlich an. Im Jahr 2005 war – und zwar sowohl in Österreich als auch in der gesamten EU – erstmals eine Trendumkehr bei der Anzahl der entdeckten Artikel zu bemerken, obwohl die Anzahl der festgestellten Pirateriefälle stieg. Dieser Trend hat sich im Jahr 2011 fortgesetzt. Obwohl die Zahl der Produktpiraterie-Aufgriffe (von 2.803 im Jahr 2010) auf 3.201 gestiegen ist und eine historische Höchstmarke erreicht hat, ging die Anzahl der dabei gefunden gefälschten Artikel gegenüber dem Vorjahr neuerlich zurück. Das ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der überwiegenden Anzahl der Fälle um Internetbestellungen handelt, die im Postverkehr aufgegriffen wurden.

3.2.3. Schutzrechte

Die im Jahr 2011 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte am geistigen Eigentum:

Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrecht	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Marke, Gemeinschaftsmarke	2.876	78.979
Geschmacksmuster, Gemeinschaftsgeschmacksmuster	0	0
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	7	438
Patente	318	18.540
Ergänzende Schutz-zertifikate	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel oder für Weinbauerzeugnisse	0	0
Geschützte geografische Angabe für Spirituosen	0	0
Gesamt	3.201	97.957

¹⁰ Die Anzahl der in dieser Tabelle angeführten Fälle der Jahre 2002 bis 2006 wurde entsprechend der aktuellen Zählweise bei der Erfassung der Produktpiraterie-Statistik gelistet (siehe Punkt 3.2.1.).

¹¹ Die Tabelle enthält ab dem Jahr 2010 auch Daten über jene Fälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückbehalten wurden (siehe auch Punkt 3.2.1.).

3.2.4. Ursprungsländer

Bei den Ursprungsländern liegt China sowohl was die Anzahl der Fälle (69,47 %) als auch was die Anzahl der Artikel (32,79 %) betrifft, mit Abstand an erster Stelle. Die Fälle aus dem zweitgereihten Land Indien betreffen nahezu ausschließlich Medikamente. Auch die Fälle aus Singapur und aus Neuseeland betreffen nur Medikamente, wobei hier der Verdacht nahe liegt, dass die Plagiate nicht in Singapur oder Neuseeland hergestellt wurden, sondern in anderen Ländern produziert und nur über diese Länder per Post versandt wurden, um die Zollkontrollen zu erschweren (siehe auch Punkt 2.3). Insgesamt stammen die in Österreich aufgegriffenen Waren hauptsächlich aus dem asiatischen Raum oder aus der Türkei.

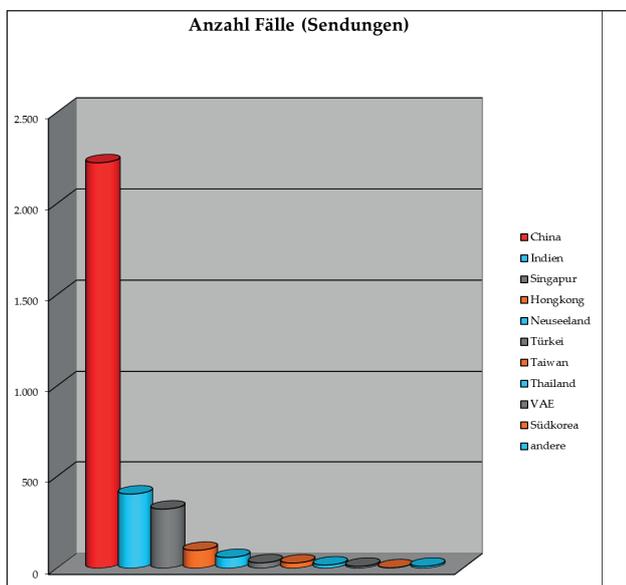
Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Ursprungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
China	2.224	69,47 %
Indien	404	12,62 %
Singapur	322	10,06 %
Hongkong	97	3,03 %
Neuseeland	58	1,81 %
Türkei	29	0,91 %
Taiwan	28	0,87 %
Thailand	17	0,53 %
VAE	10	0,32 %
Südkorea	2	0,06 %
andere	10	0,32 %
Gesamt	3.201	100,00 %

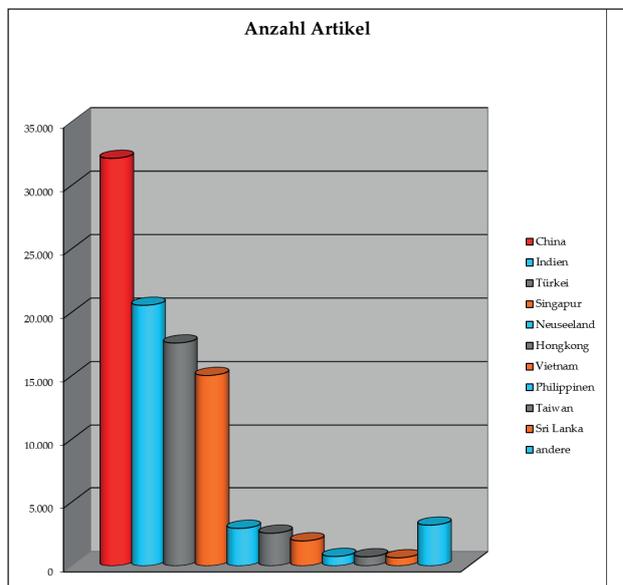
Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

Ursprungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
China	32.122	32,79 %
Indien	20.545	20,97 %
Türkei	17.575	17,94 %
Singapur	15.019	15,33 %
Neuseeland	2.932	2,99 %
Hongkong	2.554	2,61 %
Vietnam	1.951	1,99 %
Philippinen	733	0,75 %
Taiwan	707	0,72 %
Sri Lanka	630	0,65 %
andere	3.189	3,26 %
Gesamt	97.957	100,00 %

Grafik 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel



3. Daten und Fakten

Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
1	Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a	Nahrungsmittel				
1b	Alkoholische Getränke				
1c	Andere Getränke				
2	Körperpflegeprodukte:				
2a	Parfums und Kosmetika	100,00 % China			
2b	Andere Körperpflegeprodukte	96,47 % China	3,53 % Thailand		
3	Kleidung und Zubehör:				
3a	Kleidung (Konfektionskleidung)	69,71 % Türkei	7,78 % Vietnam	6,19 % China	16,32 % andere
3b	Bekleidungszubehör	98,80 % China	0,48 % VAE	0,48 % Thailand	0,24 % andere
4	Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a	Sportschuhe	95,99 % China	2,19 % VAE	0,73 % Singapur	1,09 % andere
4b	Andere Schuhe	99,37 % China	0,34 % Türkei	0,21 % Singapur	0,08 % andere
5	Persönliches Zubehör:				
5a	Sonnenbrillen und andere Augengläser	85,36 % China	14,49 % Thailand	0,15 % Hongkong	
5b	Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	97,54 % China	2,11 % Hongkong	0,13 % VAE	0,22 % andere
5c	Uhren	95,79 % China	3,97 % Hongkong	0,14 % Singapur	0,10 % andere
5d	Schmuck und anderes Zubehör	95,62 % China	4,38 % Hongkong		
6	Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a	Mobiltelefone	91,45 % China	5,34 % Thailand	2,35 % Hongkong	0,86 % andere
6b	Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	94,27 % China	5,73 % Hongkong		
7	Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a	Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	75,63 % China	24,37 % Hongkong		
7b	Speicherkarten, USB-Speicher	66,10 % China	33,90 % Hongkong		
7c	Druckerpatronen und Toner				
7d	Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	99,36 % China	0,64 % Hongkong		
7e	Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	100 % China			

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
8	CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a	Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	100,00 % China			
8b	Unbespielt				
9	Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a	Spielzeug	100,00 % China			
9b	Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	65,30% Hongkong	34,29 % China	0,21 % Singapur	0,20 % andere
9c	Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	100,00 % China			
10	Tabakerzeugnisse:				
10a	Zigaretten				
10b	Andere Tabakerzeugnisse				
11	Arzneimittel:				
11	Arzneimittel	49,27 % Indien	36,01 % Singapur	7,05 % Neuseeland	7,67 % andere
12	Sonstige:				
12a	Maschinen und Werkzeuge	100 % China			
12b	Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	57,30 % China	42,70 % Hongkong		
12c	Bürobedarf	66,67 % China	16,67 % Hongkong	16,66 % Türkei	
12d	Feuerzeuge	86,96 % China	13,04 % Thailand		
12e	Etiketten, Anhänger, Aufkleber	59,32% China	40,68 % Japan		
12f	Textilwaren	100,00 % Türkei			
12g	Verpackungsmaterialien	94,16 % China	5,84 % Türkei		
12h	Andere	98,70 % China	1,30 % Philippinen		

3. Daten und Fakten

3.2.5. Herkunftsländer

Die Herkunftsländer entsprechen nicht immer den Ursprungsländern. Das liegt vor allem daran, dass die Fälschungen nicht immer direkt aus den Produktionsländern verschickt werden. Der Versandweg über andere Länder wird hauptsächlich deshalb gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllner in die Irre zu führen (siehe dazu auch Punkt 2.3).

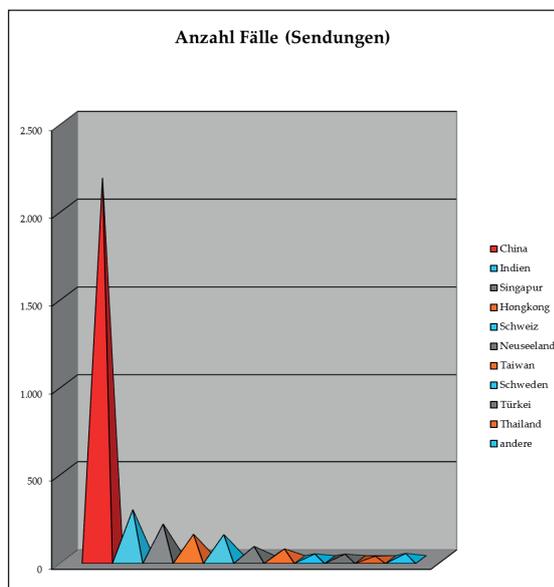
Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Herkunftsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
China	2.177	68,00 %
Indien	284	8,86 %
Singapur	202	6,31 %
Hongkong	144	4,50 %
Schweiz	142	4,44 %
Neuseeland	75	2,34 %
Taiwan	61	1,91 %
Schweden	32	1,00 %
Türkei	31	0,97 %
Thailand	19	0,59 %
andere	34	1,08 %
Gesamt	3.201	100,00 %

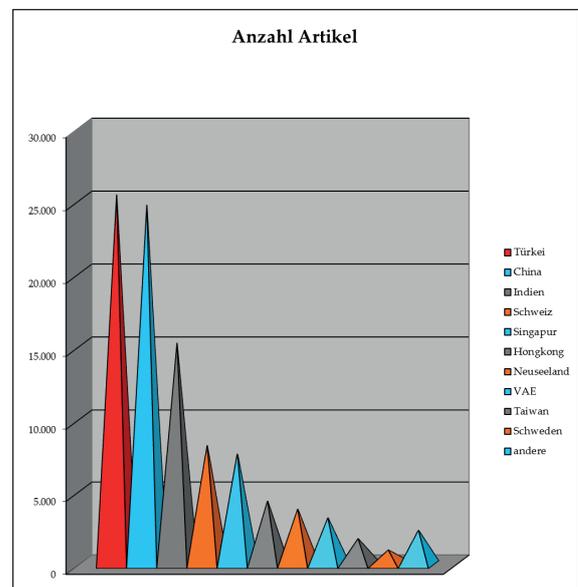
Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Herkunftsländer nach Anzahl der Artikel

Herkunftsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Türkei	25.434	25,96 %
China	24.725	25,24 %
Indien	15.269	15,59 %
Schweiz	8.250	8,42 %
Singapur	7.662	7,82 %
Hongkong	4.379	4,47 %
Neuseeland	3.830	3,91 %
VAE	3.227	3,29 %
Taiwan	1.792	1,83 %
Schweden	1.017	1,04 %
andere	2.372	2,43 %
Gesamt	97.957	100,00 %

Grafik 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Herkunftsländer nach Anzahl der Artikel



3.2.6. Bestimmungsländer

Bei den in den Frachtpapieren bzw. Zollanmeldungen erklärten Bestimmungsländern liegt Österreich bei der Anzahl der Sendungen erwartungsgemäß an erster Stelle.

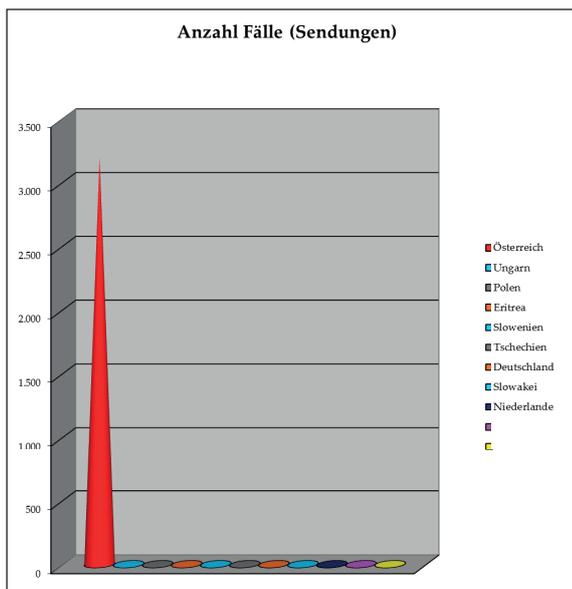
Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Bestimmungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Österreich	3.187	99,58 %
Ungarn	6	0,18 %
Polen	2	0,06 %
Eritrea	1	0,03 %
Slowenien	1	0,03 %
Tschechien	1	0,03 %
Deutschland	1	0,03 %
Slowakei	1	0,03 %
Niederlande	1	0,03 %
Gesamt	3.201	100,00 %

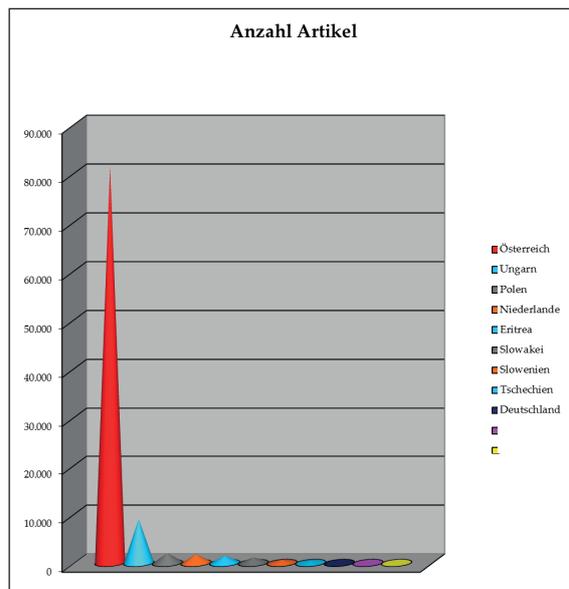
Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel

Bestimmungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Österreich	81.379	83,08 %
Ungarn	8.975	9,16 %
Polen	2.053	2,10 %
Niederlande	1.805	1,84 %
Eritrea	1.460	1,49 %
Slowakei	1.168	1,19 %
Slowenien	660	0,67 %
Tschechien	452	0,46 %
Deutschland	5	0,01 %
Gesamt	97.957	100,00 %

Grafik 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel



3. Daten und Fakten

3.2.7. Verfahrensarten

Die in der nachstehenden Aufstellung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Einfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die in das Zollgebiet der EU eingeführt werden;
- Durchfuhr: sämtliche Durchfuhrverfahren durch das Zollgebiet der EU;
- Umladung: sämtliche Umladeverfahren im Zollgebiet der EU (zB in Häfen oder auf Flughäfen);
- Ausfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt werden;
- Lager: sämtliche Verfahren für Waren, die anderen zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (zB Einlagerung in einem Zolllager) unterliegen, oder Waren, die sich in einer Freizone oder einem Freilager befinden.

Die meisten Fälschungen wurden wie auch schon in den Vorjahren im Zuge der Einfuhr in das Zollgebiet der EU entdeckt (99,91 % der Fälle bzw. 93,81 % der Artikel).

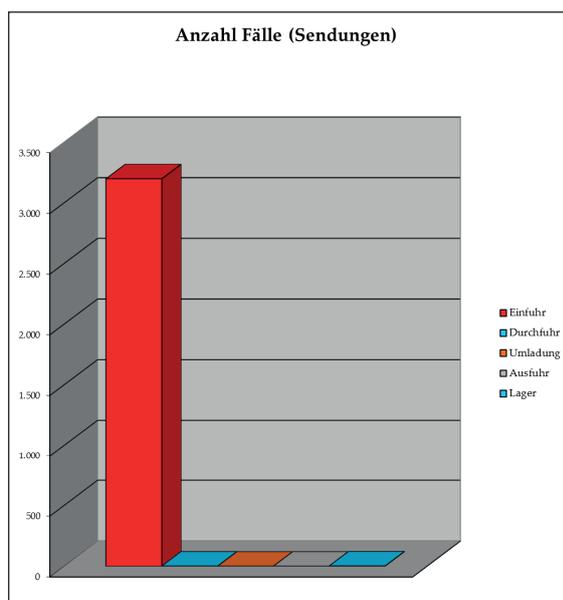
Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Verfahrensarten	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Einfuhr	3.198	99,91 %
Durchfuhr	1	0,03 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	2	0,06 %
Gesamt	3.201	100,00 %

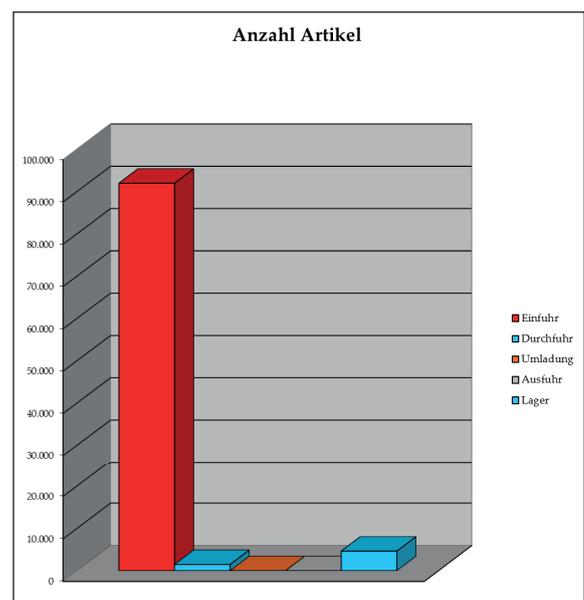
Tabelle 18: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel

Verfahrensarten	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Einfuhr	91.897	93,81 %
Durchfuhr	1.460	1,49 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	4.600	4,70 %
Gesamt	97.957	100,00 %

Grafik 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel



3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze

Bei der Beförderungsart liegt die Post bei der Anzahl der Fälle mit 93,47 % mit Abstand an erster Stelle. Die Anzahl der im Postverkehr aufgegriffenen gefälschten Produkte liegt wegen der in diesem Verkehr üblichen Kleinsendungen jedoch nur bei 51,18 %. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich auf dem Landweg nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internet für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für gefälschte Arzneimittel, aber auch für Kleidung, Schuhe, Uhren und Mobiltelefone) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

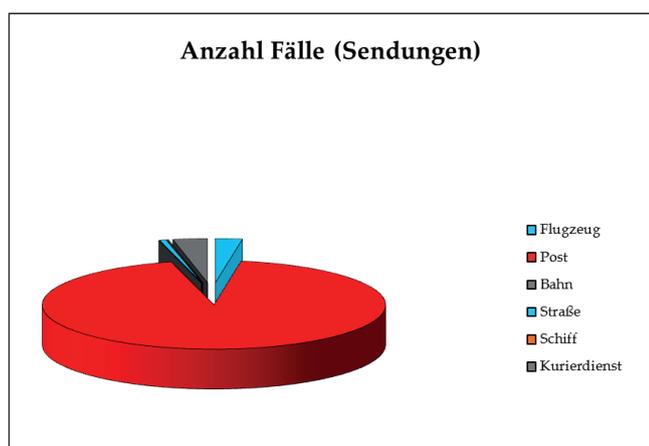
Tabelle 19: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Beförderungsart	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Flugzeug	81	2,53 %
Post	2.992	93,47 %
Bahn	0	0,00 %
Straße	20	0,62 %
Schiff	4	0,12 %
Kurierdienst	104	3,26 %
Gesamt	3.201	100,00 %

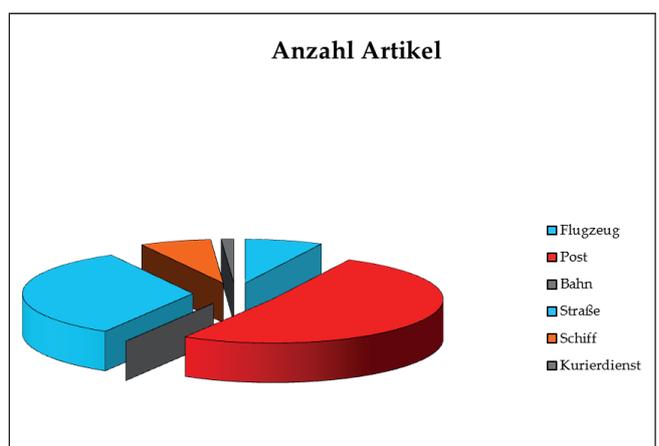
Tabelle 20: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel

Beförderungsart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Flugzeug	7.241	7,39 %
Post	50.134	51,18 %
Bahn	0	0,00 %
Straße	32.794	33,48 %
Schiff	6.628	6,77 %
Kurierdienst	1.160	1,18 %
Gesamt	97.957	100,00 %

Grafik 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel



3. Daten und Fakten

3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr

Im Jahr 2011 wurden die Produktpiraterie-Aufgriffe ausschließlich im Frachtverkehr verzeichnet. Im Reiseverkehr wurden keine Fälle festgestellt, in denen in gewerblichem Umfang Fälschungen eingeführt wurden.

Dass im Reiseverkehr keine Produktpiraterie-Aufgriffe festgestellt wurden, liegt einerseits daran, dass kleine Mengen von Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, gemäß Artikel 3 Abs. 2 PPV 2004 vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind. Aber selbst ohne diese ausdrückliche Ausnahme könnten derartige Waren nicht Gegenstand des Tätigwerdens der Zollbehörden sein, weil Schutzrechtsverletzungen nach dem Markenrecht, Patentrecht, usw. nur im geschäftlichen Verkehr vorliegen und dieses Element bei Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, fehlt.

Im Reiseverkehr in gewerblichem Umfang eingeführte Waren sind andererseits zollpflichtig und müssen bei der Einreise beim Zoll angemeldet werden, was aber bei Fälschungen in den seltensten Fällen geschieht. Werden solche nicht angemeldeten Fälschungen bei Zollkontrollen entdeckt, sind die Fälle als Schmuggel zu verfolgen.

Im Jahr 2011 wurden bei Reiseverkehrskontrollen am Flughafen Wien 50 Schmuggelfälle mit vermeintlich gefälschten Waren aufgedeckt, ua. 363 Lederwaren, 2.440 Textilien und ungefähr 37.500 Medikamente, die alle eingezogen und vernichtet wurden.

Tabelle 21: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Frachtverkehr / Reiseverkehr

Frachtverkehr/ Reiseverkehr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Frachtverkehr	3.201	97.957
Reiseverkehr	0	0
Gesamt	3.201	97.957

3.2.10. Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 22: Produktpiraterie-Aufgriffe 2011 – Ergebnisse

Ergebnisse	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Vernichtung im vereinfachten Verfahren nach Artikel 11 PPV 2004	3.078	78.150
Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren	4	187
Überlassung mangels Verfolgungshandlung	99	1.715
Außergerichtliche Einigung	0	0
Originalwaren	20	17.905
Gesamt	3.201	97.957

Zu diesen Ergebnissen ist Folgendes anzumerken:

- **Vereinfachtes Verfahren nach Artikel 11 PPV 2004**
Von den im vereinfachten Verfahren zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2011 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaber – obwohl immer wieder ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es mussten daher alle Waren – bis auf Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.
- **Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren:**
Aus den vier Fällen (Sendungen), die von den Rechtsinhabern zivilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt wurden, resultierten:
 - zivilrechtliche Verfahren: drei Anträge nach Urheberrecht;
 - strafrechtliche Verfahren: ein Antrag nach Markenrecht.
- **Überlassung mangels Verfolgungshandlung durch den Rechtsinhaber:**
In jenen Fällen, in denen
 - vom Anmelder, vom Verbringer oder vom Eigentümer der Waren ein Widerspruch gegen die sofortige Vernichtung im vereinfachten Verfahren nach Artikel 11 PPV 2004 eingelegt wurde und

– von den Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden,

mussten die Waren – auch wenn es sich nach Angaben der jeweiligen Rechtsinhaber um Fälschungen handelte – nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 überlassen werden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten ausschließlich um Privatanklagedelikte handelt, die nur auf Antrag des Rechtsinhabers verfolgt werden. Zu solchen Überlassungen kommt es vor allem dann, wenn für den Rechtsinhaber ein unkalkulierbares oder ein als zu hoch eingeschätztes Prozessrisiko besteht.

Der Umstand, dass eine Ware gemäß der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 zu überlassen ist, bedeutet aber nicht automatisch, dass sie auch tatsächlich in den Verkehr gelangt. Besteht für die Ware nämlich eine andere, von den Zollorganen zu vollziehende Einfuhrvorschrift, die einer Überlassung für den freien Verkehr entgegensteht, können die Waren von den Zollorganen auch dann nicht freigegeben werden, wenn sie auf Grund des Verfahrens nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 zu überlassen wären. Dies ist insbesondere bei Arzneiwaren, die im Internet bestellt wurden, der Fall. Hier verbietet das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 Privatpersonen nämlich sowohl die Bestellung von Medikamenten im Fernabsatz (zB über das Internet) als auch die anschließende Einfuhr. Ebenso zollamtlich nicht überlassen werden Produkte, die im Hinblick auf die Produktsicherheitsvorschriften Grund zu der Annahme geben, dass sie eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen. Derartige Produkte werden von den Zollämtern auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008¹² nicht überlassen und an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gemeldet, denen sodann das weitere Verfahren zwecks allfälliger Untersagung des Inverkehrbringens obliegt.

- **Originalwaren:**

In der Praxis kommt es in Einzelfällen immer wieder auch dazu, dass die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wird bzw. dass Originalwaren zurückbehalten werden. Dies vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Grenzbeschlagnahmeantrag vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Im Jahr 2011 waren Originalwaren bei 20 angehaltenen Sendungen (0,63 % der Fälle) betroffen.

3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 PPG 2004

Im Jahr 2011 gab es (ebenso wie in den Vorjahren) keine Finanzvergehen nach § 7 PPG 2004.

Dieses Ergebnis ist insofern nicht verwunderlich, als § 7 PPG 2004 keine Strafbestimmungen für die in Abschnitt 3.2. erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe normiert. Die diesbezüglichen „Strafbestimmungen“ sind als zivil- und/oder strafrechtliche Anspruchsgrundlagen im Immaterialgüterrecht (Musterschutzgesetz, Markenschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Patentgesetz, ...) enthalten.

Die im Hinblick auf Artikel 18 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 in § 7 PPG 2004 festgelegten Sanktionen gelten nur für Verstöße gegen die Produktpiraterie-Verordnung 2004 selbst und nicht auch für „Verstöße“ gegen das Immaterialgüterrecht.

Ein Finanzvergehen nach § 7 Abs. 1 PPG 2004 liegt vor, wenn im Anschluss an eine Beschlagnahme von Waren durch ein Zollamt, vom Gericht in einem zivil- oder strafrechtlichen Verfahren nach dem Immaterialgüterrecht festgestellt wird, dass es sich um Waren gehandelt hat, die das Recht am geistigen Eigentum verletzen, und es hinsichtlich dieser Waren danach zu einer verbotswidrigen Verwendung gekommen ist. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist naturgemäß äußerst gering. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise, dass Fälschungen auf Grund eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses zu vernichten sind, tatsächlich aber, etwa von einem Bediensteten des mit der Vernichtung beauftragten Entsorgungsunternehmens, weiterverkauft oder zur persönlichen Verwendung abgezweigt werden.

§ 7 Abs. 2 PPG 2004 sieht für die vorsätzliche Verletzung einer Anzeige- und Offenlegungspflicht nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 eine Ahndung als Finanzordnungswidrigkeit vor. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist ebenfalls sehr gering. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise, dass ein Rechtsinhaber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz des Zollamtes Klagenfurt Villach anzuzeigen, dass ein Marke, auf die er einen Grenzbeschlagnahmeantrag gestützt hat, zwischenzeitig gelöscht wurde.

¹² Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30

4. Glossar

EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (PPV 2004)

Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7.

Durchführungsverordnung zur EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (PPV-DV 2004)

Verordnung (EG) Nr. 1891/2004 der Kommission vom 21. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. Nr. L 328 vom 30.10.2004 S. 16, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1172/2007, ABl. Nr. L 261 vom 6. 10. 2007, S. 12.

Produktpirateriegesetz 2004 (PPG 2004)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen über das Vorgehen der Zollbehörden im Verkehr mit Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, erlassen werden – BGBl I Nr. 56/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2007.

Zollkodex (ZK)

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen („Pirateriewaren“, „Fälschungen“, „Nachahmungen“)

Als Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, gelten „nachgeahmte Waren“, „unerlaubt hergestellte Waren“ sowie Waren, die ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Sortenschutzrecht, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe verletzen.

Nachgeahmte Waren

- Waren einschließlich ihrer Verpackungen,
 - alle gegebenenfalls auch gesondert zur Abfertigung gestellten Kennzeichnungsmittel (wie Embleme, Anhänger, Aufkleber, Prospekte, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumente) sowie
 - alle gegebenenfalls auch gesondert zur Abfertigung gestellten Verpackungen,
- auf denen ohne Genehmigung Marken oder Zeichen angebracht sind, die mit Marken oder Zeichen identisch sind, die für derartige Waren rechtsgültig eingetragen sind oder die in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von solchen Marken oder Zeichen zu unterscheiden sind und damit nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder denjenigen Österreichs die Rechte des Inhabers der betreffenden Marken verletzen.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und die ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechtes, eines verwandten Schutzrechtes oder eines Geschmacksmusterrechtes angefertigt wurden, wenn die Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen die betroffenen Rechte nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder denjenigen Österreichs verletzen würde.

Waren, die ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Sortenschutzrecht, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe verletzen

Waren, die

- ein Patent nach den österreichischen Rechtsvorschriften,
- ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel,
- ein ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel,
- ein Sortenschutzrecht nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder denjenigen Österreichs,
- eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder denjenigen Österreichs oder
- eine geschützte geografische Angabe für Spirituosen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union verletzen.

Rechtsvorschriften betreffend die Rechte am geistigen Eigentum (Immaterialgüterrecht)

Der Begriff „Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen“ betrifft folgende Schutzrechte:

- das Musterschutzgesetz, BGBl. Nr. 497/1990, hinsichtlich der Musterrechte,
- das Markenschutzgesetz, BGBl. Nr. 260/1970, hinsichtlich eingetragener Marken und geschützter geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006,
- das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, hinsichtlich von Kennzeichen eines Unternehmens,
- das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, hinsichtlich der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte,
- das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, hinsichtlich eingetragener Patente,
- das Schutzzertifikatsgesetz, BGBl. I Nr. 11/1997, hinsichtlich von Schutzzertifikaten, die in Österreich geltende Patente ergänzen,
- das Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109/2001, hinsichtlich der Sortenschutzrechte,
- die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffs-

bestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen sowie

- die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 hinsichtlich von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor.

Rechtsinhaber

Der Inhaber

- eines der vorstehend angeführten „Rechte am geistigen Eigentum“, also der Inhaber einer Marke, eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte, eines Geschmacksmusterrechts, eines Patents, eines ergänzenden Schutzzertifikats, eines Sortenschutzrechts, einer geschützten Ursprungsbezeichnung, einer geschützten geografischen Angabe sowie
- jede andere zur Nutzung der genannten Rechte geistigen Eigentums befugte Person oder deren Vertreter, wobei als Vertreter sowohl natürliche als auch juristische Personen fungieren können. Zu den als Vertreter befugten juristischen Personen gelten insbesondere:
 - Verwertungsgesellschaften, deren einziger Zweck oder Hauptzweck darin besteht, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen oder zu verwalten,
 - Gruppierungen, die einen Antrag auf Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe gestellt haben,
 - Gruppierungen, die den Schutz und die Förderung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe zum Ziel haben, sowie
 - Pflanzenzüchter.

Grenzbeschlagnahmeverfahren

Das Grenzbeschlagnahmeverfahren umfasst sämtliche Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Produktpiraterie-Aufgriff stehen. Die Grenzbeschlagnahme gibt der Zollstelle die rechtliche Möglichkeit, eine Ware anzuhalten, um dem jeweiligen Rechtsinhaber Gelegenheit zu der Prüfung zu geben, ob es sich tatsächlich um schutzrechtsverletzende Produkte handelt. Die Grenzbeschlagnahme ist also zunächst eine vorläufige Maßnahme, innerhalb der die Schutzrechtsansprüche geprüft werden und die dann zu strafrechtlichen (Geldstrafen, Freiheitsstrafen) oder zivilrechtlichen (Schadenersatzansprüche, Unterlassungsverpflichtungen) Maßnahmen führen kann.

Grenzbeschlagnahmeantrag

Jeder Rechtsinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zentralstelle einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht am geistigen Eigentum verletzen. Dieser Antrag kann als „nationaler Antrag“ (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und/oder

- bei einer Gemeinschaftsmarke,
- bei einem gemeinschaftlichen Geschmacksmusterrecht,
- bei einem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht oder
- bei einem gemeinschaftlichen Schutzrecht an einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe

als „Gemeinschaftsantrag“ (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) gestellt werden.

Haftungserklärung des Rechtsinhabers

Den Grenzbeschlagnahmeanträgen ist eine schriftliche Erklärung des Rechtsinhabers beizufügen, mit der er die etwaige Haftung gegenüber betroffenen Dritten für den Fall übernimmt, dass ein eingeleitetes Verfahren aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Rechtsinhabers eingestellt oder dass festgestellt wird, dass die betreffenden Waren kein Recht geistigen Eigentums verletzen. Diese Erklärung muss ferner die Zusage enthalten, alle Kosten zu tragen, die daraus entstehen, dass die Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Zuständige Zollbehörde (Zentralstelle)

Zollamt Klagenfurt Villach
Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz
Ackerweg 19
A-9500 Villach
Telefon: +43 (0) 1 51433 564054
Telefax: +43 (0) 1 51433 5964054
E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Ein Zollamt sowie die ihm zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden, um die Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtgemeinschaftswaren (durch Verzollung) zu Gemeinschaftswaren werden, in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollamtliche Prüfung

Besondere Amtshandlungen zur Gewährleistung der Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften wie insbesondere Beschau der Waren, Überprüfung des Vorhandenseins und der Echtheit von Unterlagen, Kontrolle der Beförderungsmittel, Kontrolle des Gepäcks und sonstiger Waren, die von oder an Personen mitgeführt werden.

Tätigwerden über Antrag

Von einem Tätigwerden über Antrag spricht man, wenn ein Grenzbeschlagnahmeantrag (nationaler Antrag oder Gemeinschaftsantrag) von der zuständigen Zentralstelle angenommen wurde und an die Zollstellen weitergeleitet worden ist. Voraussetzung für das Tätigwerden ist in diesem Fall die Feststellung einer Zollstelle, dass Waren mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Grenzbeschlagnahmeantrag als rechtsverletzend beschrieben werden. Das Tätigwerden besteht darin, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die betreffenden Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden von Amts wegen

Von einem Tätigwerden von Amts wegen spricht man, wenn (noch) kein Grenzbeschlagnahmeantrag gestellt worden ist. Voraussetzung für das Tätigwerden der Zollbehörden ist in diesem Fall ein hinreichend begründeter Verdacht, dass es sich bei den Waren um solche handelt, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen. Bei verderblichen Waren kommt ein amtswegiges Einschreiten nicht in Betracht. Das Tätigwerden besteht auch beim amtswegigen Einschreiten darin, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die betreffenden Waren zurückzuhalten.

Überlassung

Maßnahme, durch die eine Ware von den Zollbehörden für Zwecke des Zollverfahrens, in das die betreffende Ware übergeführt werden soll, überlassen wird.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzubehalten.

Vereinfachtes Verfahren nach Artikel 11 PPV 2004 („Widerspruchsverfahren“)

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird sowohl dem Anmelder, dem Verbringer (Besitzer gemäß Artikel 38 Zollkodex) oder dem Eigentümer der Waren als auch dem Rechtsinhaber die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass

sowohl der Anmelder, der Verbringer oder der Eigentümer der Waren als auch der Rechtsinhaber einer sofortigen Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung gemäß Artikel 11 Abs. 1 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 zustimmen.

Für den Anmelder, den Verbringer oder den Eigentümer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde oder gegenüber dem Rechtsinhaber, der sie dann an die Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden;
- die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung schriftlich widersprochen wird.

Der Rechtsinhaber muss seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung der Zentralstelle immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Mitteilung enthalten, dass die Waren, die Gegenstand des Verfahrens sind, ein Recht geistigen Eigentums verletzen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

1. Lehnt der Rechtsinhaber die sofortige Vernichtung ab, richtet sich das weitere Verfahren nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und zwar unabhängig davon, ob der Anmelder, der Verbringer oder der Eigentümer der sofortigen Vernichtung zustimmt oder nicht. Dies bedeutet, dass die Ware zu überlassen ist, wenn der Rechtsinhaber nicht innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) nachweist, dass er das zuständige Gericht befasst hat.
2. Widerspricht der Anmelder oder der Verbringer oder der Eigentümer der Waren innerhalb der zehntägigen Frist der Vernichtung, kann der Rechtsinhaber – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder, dem Verbringer oder dem Eigentümer der Waren – weiter eine sofortige Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er der Zentralstelle innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders, des Verbringers oder des Eigentümers der Waren zur sofortigen Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung mit dem An-

melder, dem Verbringer oder dem Eigentümer der Waren nicht oder wird eine solche vom Rechtsinhaber nicht angestrebt, bleibt ihm zur Wahrung seiner Rechte nur die Möglichkeit der Einleitung eines Straf- oder Zivilrechtsverfahren innerhalb der oa. Fristen, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist. Wird die Zentralstelle darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

3. Sofern alle Beteiligten der sofortigen Vernichtung zustimmen, werden die Waren, nach der Entnahme von Proben oder Mustern für ein allfälliges Gerichtsverfahren, auf Kosten und auf Verantwortung des Rechtsinhabers vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen eine solche abgegeben wird.

Besitzer gemäß Artikel 38 Zollkodex („Verbringer“)

Person, die Waren aus einem Drittstaat in das Zollgebiet der Europäischen Union verbringt.

Eigentümer der Waren

Person, der nach österreichischem Zivilrecht das unmittelbare Herrschaftsrecht über eine Sache/Ware gegenüber jedermann zusteht.

Zollrechtliche Bestimmung

Die zollrechtliche Bestimmung einer Ware ist die

- Überführung in ein Zollverfahren;
- Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager;
- Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Europäischen Union;

- Vernichtung oder Zerstörung;
- Aufgabe zugunsten der Staatskasse.

Zollverfahren

Zollverfahren sind

- die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;
- das Versandverfahren;
- das Zolllagerverfahren;
- die aktive Veredelung;
- das Umwandlungsverfahren;
- die vorübergehende Verwendung;
- die passive Veredelung;
- das Ausfuhrverfahren.

Freizonen, Freilager

Teile des Zollgebiets der Europäischen Union oder in diesem Zollgebiet gelegene Räumlichkeiten, in die Nichtgemeinschaftswaren oder auch Gemeinschaftswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber:

Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/8

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien

Grafische Gestaltung und Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen

Wien, März 2012



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836